



Liebe Eltern und Erziehungsberechtigte, liebe Schülerinnen und Schüler,
wir hoffen, dass Sie trotz der Beeinträchtigung durch die Corona-Pandemie in den vergangenen Wochen Zeit gefunden haben, sich zu erholen und ein paar schöne Sommertage genießen konnten. Wir wünschen allen einen guten Schulanfang auch in diesen schwierigen Zeiten. Zu Beginn des neuen Schuljahres teilen wir Ihnen hier die aktuell geltenden Regeln mit.

1. Maskenpflicht

Auf dem gesamten Schulgelände (auch Pausenhof) und im Schulhaus herrscht Maskenpflicht. Im Unterricht dürfen die Masken am Sitzplatz abgelegt werden. In der Schulvorbereitenden Einrichtung (SVE) gibt es kein verpflichtendes Maskengebot. Ebenfalls gibt es keine Maskenpflicht mit einem entsprechenden ärztlichen Attest.

Vom 07.09. – 18.09. 2020 gilt ab Jahrgangsstufe 5 eine Verpflichtung zum Tragen der Mund-Nasen-Bedeckung auch im Unterricht für Lehrer*innen und Schüler*innen, um das Infektionsrisiko durch Reiserückkehrer möglichst gering zu halten. In dieser Zeit wird der Nachmittagsunterricht ausgesetzt.

Keine Maske ist im Sport- und Musikunterricht nötig, falls dieser stattfinden darf.

Zum Essen und Trinken 😊 in den Pausen darf die Maske abgenommen werden. Weitere Ausnahmen siehe Punkt 2.

2. Drei Stufen-Plan

Grundlage ist der Wert der Sieben-Tage-Inzidenz im Landkreis. Stand heute beträgt er für den Landkreis Altötting 23,38. Den Wert finden Sie täglich angepasst unter

https://www.lgl.bayern.de/gesundheit/infektionsschutz/infektionskrankheiten_a_z/coronavirus/karte_coronavirus/

Stufe 1: Sieben-Tage-Inzidenz kleiner als 35:

Regelbetrieb nach dem Hygieneplan, Maskenpflicht (außer SVE) auf dem Gelände/im Schulhaus, am Sitzplatz Abnahme der Masken

Stufe 2: Sieben-Tage-Inzidenz 35 – 50:

Für die Grundschulen keine Änderung, ab Jahrgangsstufe 5

Maskenpflicht auch am Sitzplatz, wenn Mindestabstand von 1,5 m nicht eingehalten werden kann.

Stufe 3: Sieben-Tage-Inzidenz ab 50:

Mindestabstand 1,5 m in der Klasse und Tragen der Maske auch am Sitzplatz, falls das nicht möglich ist, folgt der Wechsel zwischen Präsenz- und Distanzunterricht, tageweiser Wechsel (1 Tag Schule, 1 Tag zuhause, nach Plan), Beschulung nach dem regulären Stundenplan, also mit allen Nebenfächern, soweit erlaubt. Das Gesundheitsamt entscheidet, ob bei einer Überschreitung des Wertes 50 alle Schulen des Landkreises in den Wechselunterricht gehen müssen, oder nur Schulen aus den verstärkt betroffenen Regionen. Eine vollständige Schließung aller Schulen ist grundsätzlich nicht vorgesehen. Während des Wechselunterrichts wird eine Notbetreuung in der Schule eingerichtet.

Unabhängig von den jeweils geltenden Stufen können bei Auftreten bei von Corona- (Verdachts-) Fällen durch die Gesundheitsbehörde notwendige Maßnahmen angeordnet werden, z.B. Einstellung des Präsenzunterrichts, Testungen, Quarantäne.

3. Weitere Maßnahmen:

In den Gängen bitte immer auf der rechten Seite gehen

Räumliche und zeitliche Trennung der Pausen

Regelmäßige Stoßlüftung der Klassenzimmer. **Achten Sie bitte darauf, dass die Kleidung der Außentemperatur angepasst ist.**


4. Umgang mit Erkältungs-bzw. respiratorischen Symptomen

Bei leichten, neu auftretenden Symptomen (wie Schnupfen, oder gelegentlichem Husten) ist ein Schulbesuch möglich, wenn nach mindestens 24 Stunden (ab Auftreten der Symptome) kein Fieber entwickelt wurde. Betreten Schüler*innen in diesem Fall die Schule werden sie in der Schule isoliert und - wenn möglich - von den Eltern abgeholt oder nach Hause geschickt. In Stufe 1 und 2 dürfen diese Kinder ohne Fieber nach 24 Stunden also weiterhin die Schule besuchen.

Kranke Schüler mit schlechtem Allgemeinzustand mit Fieber, Husten, Hals- oder Ohrenscherzen, starken Bauchschmerzen, Erbrechen oder Durchfall dürfen nicht in die Schule. Die Wiedenzulassung zum Unterricht nach einer Erkrankung ist in Stufe 1 und 2 erst möglich, wenn sie 24 Stunden symptomfrei (bis auf leichter Schnupfen, gelegentlicher Husten) waren. Der fieberfreie Zeitraum soll 36 Stunden betragen. Ob eine Testung notwendig ist, entscheidet der Hausarzt.

Bei Stufe 3 ist ein Zugang zur Schule nach einer Erkrankung erst nach Vorlage eines negativen Testes auf Sars-CoV-2 oder eines ärztlichen Attestes möglich.

Liebe Schülerinnen und Schüler, liebe Eltern und Erziehungsberechtigte, wir werden alles tun, um die Auswirkungen der Covid-19-Pandemie auf den Schulbetrieb so gering, wie möglich zu halten. Bitte helfen Sie uns dabei!



Anna Maria Besold
Schulleiterin